



## Reisebedingungen für die Trainingsfahrt „*Saison Opening*“ des Ski-Club Cronenberg

### 1. Anmeldung/Bestätigung

- 1.1 Anmeldungen bitte nur schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars ( ) vornehmen.
- 1.2 Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Ski-Club Cronenberg 1929 e.V., im Folgenden SCC genannt, schriftlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung beim Teilnehmer zustande.

### 2. Leistungen und Preise

- 2.1. Die Leistungsverpflichtung des SCC ergibt sich ausschließlich aus der Ausschreibung nach Maßgabe aller dort enthaltenen Hinweise und Erläuterungen in Verbindung mit der Teilnahmebestätigung.
- 2.2. Der/die Fahrtenleiter ist/sind der/die maßgebliche(n) Ansprechpartner der Teilnehmer. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich bei Unzufriedenheit an den Fahrtenleiter zu wenden, Abhilfe zu verlangen und dem Fahrtenleiter die Möglichkeit zur Abhilfe zu gewähren.
- 2.3. Der/die Fahrtenleiter und Übungsleiter des SCC üben die Funktion eines Reiseleiters aus und begleiten die Gruppen – je nach skiläuferischer Zusammensetzung – auch auf der Piste.
- 2.4. Ein Anspruch auf Ski- und Snowboard-Betreuung besteht nur dort, wo dies Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung ist. Diese erfolgt als gruppensportliche Betreuung im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Ski-Instruktoren.
- 2.5. Wenn bei ausgeschriebenen Reisen der Skipass im Reisepreis eingeschlossen ist, gilt dieser für alle Aufenthaltstage mit Ausnahme des An- und Abreisetages, sofern in der Reisebeschreibung nicht anders angegeben.

### 3. Zahlung:

- 3.1. Mit Zugang der Teilnahmebestätigung beim Teilnehmer kommt der Vertragsabschluss zustande. Der Teilnehmer hat bis spätestens 10 Tage nach Eingang der Teilnahmebestätigung eine auf den Gesamtpreis anzurechnende Anzahlung in Höhe von 100,- € pro Reisendem zu leisten.
- 3.2. Sollte die Anzahlung nicht in der vorgegebenen Frist beim SCC eintreffen, wird der SCC die Anzahlung unter Fristsetzung anmahnen. Die Nichtbezahlung des Zahlungsbetrages bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages, sondern dieser bleibt auch bei Nichtzahlung gültig. Der SCC ist in diesem Fall jedoch berechtigt, nach Fristablauf die Buchung zu stornieren, das heißt, vom Reisevertrag zurück zu treten. Dem Teilnehmer wird in diesem Fall die Kündigungserklärung unverzüglich nach Fristablauf durch den SCC übermittelt.
- 3.3. Die Restzahlung des Reisepreises ist fällig bis spätestens einen (1) Monat vor Reisebeginn.
- 3.4. Der bloße Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entlastet den Teilnehmer nicht von der Zahlung des Gesamtpreises. Es bleibt vorbehalten, im Einzelfall eine höhere Entschädigung unter konkreter Bezifferung und Vorlage entsprechender Belege vom Teilnehmer zu verlangen. Dem Teilnehmer bleibt es überlassen, den Nachweis einer geringeren Entschädigung zu führen.
- 3.5. Alle Zahlungen sind auf das unten aufgeführte Konto zu leisten.

### 4. Rücktritt durch den Teilnehmer:

- 4.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim SCC. Die Rücktrittserklärung muss in Schriftform erfolgen.
- 4.2. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so ist er verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten, deren Höhe vom Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abhängig ist und sich im Einzelnen wie folgt ergibt:
- 4.3. Bei einem Reiserücktritt
  - bis zum 01.10.2019 sind 20% des Reisepreises zu entrichten
  - ab dem 01.10.2019 bis zum 25.10.2019 beträgt die fällige Entschädigung 40% des Reisepreises
  - ab dem 25.10.2019 bis zum 15.11.2019 werden 70% des Reisepreises als Entschädigung berechnet
  - ab dem 15.11.2019 bis zum 26.11.2019 werden 90% des Reisepreises als Entschädigung berechnet
  - ab dem 26.11.2019 bis 0 Tage vor der Abreise berechnen wir 100% des Reisepreises
- 4.4. Die geleistete Anzahlung wird im Falle einer Stornierung mit der Entschädigung verrechnet.

### 5. Rücktritt und Kündigung durch den SCC:

- 5.1. Der Reisevertrag kann durch den SCC nach Antritt der Reise auf Grund von vom Teilnehmer zu vertretenden wichtigen Gründen außerordentlich gekündigt werden, insbesondere dann, wenn der Teilnehmer sich nicht an die Weisungen oder erklärten Abmahnungen des Fahrtenleiters hält. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf dem Gesamtpreis, vorbehaltlich des Wertes ersparter Aufwendungen, erhalten.